

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ in Schleswig-Holstein
(EIP Agri)**

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt auf der Grundlage von Artikel 35 in Verbindung mit Artikel 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 347 v. 20.12.2013, S. 487) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri).

1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit die Projekte nicht dem Artikel 81 Abs. 2 der ELER Verordnung zuzuordnen sind, auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 v. 24.12.2013, S. 1).

1.3 Ziel der Maßnahme zur Umsetzung der EIP Agri in Schleswig-Holstein ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors, insbesondere zu den in Anhang 1 der Richtlinie genannten thematischen Schwerpunkten, zu leisten.

1.4 Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) Beteiligten zusammenzuführen

und im Rahmen eines konkreten Projektes den Transfer von Innovationen in die Praxis voranzutreiben. Die OG ist verantwortlich für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projektes sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP Agri. Die OG arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans gemäß Anhang 2 dieser Richtlinie.

1.5 Innovationsprojekte, die von OGN im Rahmen der EIP Agri durchgeführt werden, sind:

- Pilotprojekte,
- Projekte, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien beinhalten.

Ein Innovationsprojekt im Rahmen der EIP kann als gemeinsames Vorhaben gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden

- von mehreren landwirtschaftlichen Unternehmen,
- von landwirtschaftlichen Unternehmen mit mindestens einem Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches und/oder ggf. weiteren Projektpartnern gem. Ziffer 4.1,
- zwischen mindestens einer Forschungseinrichtung und mehreren landwirtschaftlichen Unternehmen sowie ggf. weiteren Projektpartnern.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach dem vom Auswahlausschuss festgelegten Ranking im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung und Tätigkeit von OGN der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri) und zwar:

- 2.1 die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG,
- 2.1 Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

- OG in Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen bzw. Einrichtungen,
- OG als eigenständige rechtsfähige Organisation oder
- OG auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung, bei der ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Projektpartner (Projektkoordinator) zu bestimmen ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine OG muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Mitglieder einer OG können sein:

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In einer OG müssen mindestens zwei Landwirte mitwirken.

4.2 Die OG führt ein definiertes Innovationsprojekt durch. Die von der OG eingereichten Antragsunterlagen enthalten einen Geschäftsplan, der die in Anhang 2 genannten Angaben und Unterlagen enthalten muss.

4.3 Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

4.4 Die OG muss ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Gemeinsame Projekte mit anderen Bundesländern / Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich. Die Projekte müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Schleswig-Holstein aufgreifen.

4.5 Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

4.6 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG sowie des von ihr durchgeführten Projektes ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4.7 Der Geschäftsbetrieb einer OG ist über eine gesonderte Buchführung abzuwickeln.

4.8 Nicht gefördert werden können Unternehmen als Mitglieder einer OG, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4.9 Unternehmen als Mitglieder einer OG, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach RdNr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.1 Förderfähige Ausgaben

5.1.1 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG.

Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben für den/die Leiter/Leiterin sowie die Mitarbeiter/innen einer OG,
- b) Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie deren Mieten oder Pachten,
- c) Ausgaben für allgemeine Geschäftskosten (z. B. Büromaterial, Post und Telefonausgaben),
- d) Ausgaben für Büroausstattung anteilig entsprechend dem Verhältnis Abschreibungsdauer/Förderdauer,

- e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben, soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind,
- f) Reisekosten.

5.1.1.1. Die laufenden Ausgaben nach Nr. 5.1.1 b), c), d) und f) werden ausschließlich als Pauschale (15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben) erstattet.

5.1.1.2 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU - Vertrages bezieht, beträgt der Fördersatz bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

5.1.1.3 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU - Vertrages bezieht, beträgt der Fördersatz bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

5.1.2 Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten

Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben bei den Projektpartnern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind,
- b) Ausgaben für die Arbeit von Forschern im Kontext des Innovationsprojekts, Untersuchungen, Analysen und Tests, einschließlich Nutzungskosten für Maschinen und Geräte soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden
- c) Angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind.
- d) Reisekosten der Projektpartner,
- e) Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen,
- f) Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,

- g) Ausgaben für die Anschaffung von kleinen/geringfügigen Investitionsgütern bis zu einem Anschaffungswert von 410 €,
- h) Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschl. der dafür erforderlichen baulichen Anlagen ausschließlich bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Projekts entstehen. Die förderfähigen Investitionsausgaben sind begrenzt, und zwar auf 80.000 € je Unternehmen und auf 240.000 € je Innovationsprojekt.

5.1.2.1 Für Ausgaben für Innovationsprojekte gem. Ziffer 5.1.2 a) – g), die sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU - Vertrages beziehen, beträgt der Fördersatz bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.

5.1.2.2 Für Ausgaben für Innovationsprojekte gem. Ziffer 5.1.2 a) – g), die sich nicht auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU - Vertrages beziehen, beträgt der Fördersatz bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

5.1.2.3 Für Investitionsausgaben gem. Ziffer 5.1.2 h) beträgt der Fördersatz bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

5.1.3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), sofern der Antragsteller eine Erklärung abgibt, dass dieser die Mehrwertsteuer für das geförderte Projekt tatsächlich und endgültig trägt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.2 Nichtförderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind:

- i) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Grundstücke und Gebäude,
- ii) Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- iii) Anmeldung von Patenten,
- iv) Kauf und Leasing von Kraftfahrzeugen,
- v) Skonti.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus Investitionsausgaben gem. Ziffer 5.1.2 h) bei Unternehmen, die nicht die Kriterien für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 (Abl. L 187 v. 26.06.2014, S. 1) erfüllen.

5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre und kann – wenn der Verwendungszweck sonst nicht zu erreichen ist und die Verzögerung durch zum Bewilligungszeitpunkt nicht erkennbare Umstände (z.B. Wechsel der Kooperationspartner, Witterungsverhältnisse, technische Störungen) verursacht wurde – um maximal 1 Jahr verlängert werden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Energiewende, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), Mercatorstr. 3, 24106 Kiel.

6.3 Auf der Homepage des MELUR wird der Zeitraum für das Antragsverfahren veröffentlicht. Anträge sind nach einem einheitlichen Antragsvordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Dem Bewilligungsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Für die Auswahl der OGN sowie ihrer Innovationsprojekte wird ein Ausschuss beim MELUR eingerichtet, der auf der Basis der jeweils geltenden Auswahlkriterien eine Rankingliste aufstellt. Die Auswahlkriterien werden veröffentlicht.

6.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage des Rankings nach Ziffer 6.4 sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge.

6.6 Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6.7 Die Förderung von produktiven Investitionen gemäß Ziffer 5.1.2 h) im Rahmen eines Innovationsprojekts erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht ihrem in der Projektbeschreibung festgelegten Zweck sowie den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Das mit der Investition verbundene Innovationsrisiko (fehlerhafte oder keine Funktionsfähigkeit) und der ggf. daraus resultierende Abbruch bzw. die Stilllegung der Investition stellen keinen Verstoß gegen die festgelegte Zweckbindung dar. Die Zweckbindungsfrist endet mit Ablauf des dritten Jahres des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

6.8 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Zu diesem Zweck legt der Antragsteller eine Eigenerklärung vor, und es findet vor dem Auswahlverfahren eine Regelabfrage zu den eingereichten Anträgen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) statt.

6.9 Bei der Gewährung der Zuwendung sind neben der Richtlinie folgende Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Vorschriften des Mindestlohngesetzes
- die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes (öffentliche Zuwendungsempfänger)
- die Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (öffentliche Zuwendungsempfänger)

6.10 Die bewilligten Mittel werden von der EU-Zahlstelle im MELUR auf Antrag des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das von Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.

6.11 Ein Zahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis ist der Bewilligungsbehörde halbjährlich zum 31. März bzw. 30. September nach einheitlichem Vordruck vorzulegen.

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist Schlussverwendungsnachweis mit Sachbericht vorzulegen. Dem jeweiligen Zahlungsantrag sind eine Belegübersicht sowie die Originale der Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen.

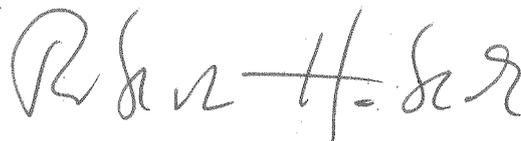
6.12 Gemäß den Artikeln 111 – 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates werden die notwendigen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

6.13 Sanktionen bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, Auflagen oder andere Verpflichtungen sind nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014 und nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 zu verhängen.

7. Schlussbestimmung

7.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2015 in Kraft.

7.2 Diese Richtlinie tritt am 31.12. 2020 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Sen-H. Sen'.

Anhang 1: Thematische Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP Agrar in Schleswig-Holstein

1. Maßgeblich für die inhaltliche Schwerpunktbildung von Projekten im Rahmen der EIP Agri sind einerseits die Vorgaben, die sich auf EU-Ebene ableiten lassen und andererseits die spezifischen Herausforderungen für die Land- und Ernährungswirtschaft, die sich auf das Programmgebiet des LPLR Schleswig-Holstein 2014 – 2020 beziehen.
2. Zu den auf EU-Ebene ableitbaren Schwerpunkten gehören sowohl die in der Mitteilung der Kommission (KOM (2012)79) genannten Themenfelder aus den Bereichen der Primärproduktion, der Ressourcen und Umwelt, der Bioökonomie, dem Vertrieb und dem Bereich „Qualität und Verbraucher“ als auch die Themenbereiche, in denen sogenannte EIP-Fokusgruppen Innovationsfelder identifizieren. Derzeit sind folgende Fokusgruppen aktiv bzw. in Vorbereitung: ökologische Landwirtschaft, Eiweißpflanzen, Tierhaltung, Genetische Ressourcen, Organische Substanz in mediterranen Böden, Integriertes Pflanzenschutzmanagement, High Nature Value (HNV) Farming profitability, Mainstreaming Precision Farming, Wirtschaftlichkeit auf Dauergrünlandstandorten sowie Nährstoffeffizienz im Gartenbau.
3. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein sind dabei insbesondere folgende thematische Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP Agri zu beachten:
 - Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang mit Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie mit Bezug auf Emissionen von Tierhaltungsanlagen und dem Nährstoffmanagement.
 - Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau.
 - Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhausgas (THG)-Bilanz. Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirt-

schaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der THG-Bilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

Anhang 2: Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe (OG)

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Hauptverantwortlicher Projektpartner und Ansprechpartner (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Kontoverbindung)
2. Benennung der Kooperationspartner als Mitglieder der OG (schriftlicher LOI)
3. Kooperationsvereinbarung (Entwurf)
4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des (der) Innovationsprojekte(s) einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse
5. Ein indikativer Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den [detailliert] benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner
6. Ein indikativer Ausgaben- und Finanzplan, gegliedert nach den Organisationsausgaben der OG (Personal- und Sachausgaben) und den Ausgaben für die Durchführung der Innovationsprojekte, unterteilt nach den Ausgabenkategorien gem. Ziffer 5.1.2, und Angaben zum geplanten zeitlichen Abruf der Fördermittel
7. Eine Erklärung zur Teilnahme an dem nationalen und EU-weiten EIP-Netzwerk.